

59. Wird der ordentliche Rechtsweg für den privatrechtlichen Anspruch eines Kreises gegen eine Stadtgemeinde, mit der eine früher dem Kreise zugehörig gewesene Landgemeinde vereinigt worden ist, ausgeschlossen durch das verwaltungsmäßige Auseinandersehungsverfahren, das der Eingemeindung folgt?

GGG. § 13. Preuß. Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiet (Unterelbengesetz) v. 8. Juli 1927 (GG. S. 129) §§ 1, 6, 21.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Februar 1932 i. S. Stadtgemeinde U.
(Bekl.) v. Kreis Kommunalverband P. (kl.). VI 489/31.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Im Jahre 1924 erwarb die Landgemeinde B. von den damaligen Eigentümern den in ihrem Gemeindebezirk gelegenen Hirschpark. Im Kaufvertrage übernahm sie den Veräußerern gegenüber die Verpflichtung, die an den klagenden Kreis Kommunalverband P. zu entrichtende Wertzuwachssteuer zu zahlen. Am 25. Februar 1925 traf sie sodann mit dem Kläger das folgende schriftliche Abkommen:

Die Gemeinde B. erkennt an, dem Kreis Kommunalverband P. an Kommunalabgaben aus Anlaß des Erwerbs des Hirschparks den Betrag von 237791,95 RM. zu schulden. Der Kreis stundet der Gemeinde B. diesen Betrag zinslos mit der Maßgabe, daß eine Zahlung des gestundeten Betrages nur zu erfolgen hat, wenn die Gemeinde B. aus der Veräußerung einzelner Parzellen des Hirschparks insgesamt mehr als 600000 RM. erzielt oder der Hirschpark aus dem Kreis Kommunalverband P. ausscheidet.

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preussischen Untereifelgebiet (Untereifelgesetz) vom 8. Juli 1927 wurde die Landgemeinde B. mit der verklagten Stadtgemeinde U. vereinigt.

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Zahlung aus dem Vertrage vom 25. Februar 1925 in Höhe eines Teilbetrags von 10000 RM. Zur Begründung des Anspruchs hat er ausgeführt, durch das Ausscheiden der Landgemeinde B. aus dem Kreise P. sei eine der Bedingungen eingetreten, von denen nach dem Vertrage die Fälligkeit der Schuld abhängig gemacht worden sei. Für diese Schuld habe die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde B. aufzukommen.

Der Kläger hat in allen drei Rechtszügen obgesiegt.

Gründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der Klagenanspruch stützt sich auf das Abkommen vom 25. Februar 1925, durch das die Landgemeinde B. anerkannte, dem Kläger den Betrag von 237791,95 RM. zu schulden. Die Wert-

zuwachssteuerschuld, die den Anlaß zu diesem Anerkenntnis gab, war in der Person eines Dritten entstanden; die Gemeinde B. selbst hatte keine Steuerschuld gegenüber dem Kläger. Sie hat sich vielmehr ihm gegenüber zur Bezahlung der Schuld eines Dritten verpflichtet. Der hieraus erwachsene Anspruch ist ein privatrechtlicher, der Rechtsstreit eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. (RGZ. Bd. 129 S. 97, Bd. 123 S. 229).

Durch § 1 des Unterelbgesetzes wurde neben anderen Gemeinden die Landgemeinde B. mit der verklagten Stadtgemeinde vereinigt. Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinde sind nach § 6 das. diejenigen Gemeinden, mit denen sie vereinigt werden. Das entspricht dem Rechtszustande, wie er auch früher angenommen wurde (RGZ. Bd. 68 S. 214, 370).

Die Beklagte stimmt der Auffassung zu, daß auf sie mit der Eingemeindung der Gemeinde B. grundsätzlich deren Rechte und Pflichten übergegangen sind. Sie meint aber einmal, daß es der Gemeinde B. nicht gestattet gewesen sei, Verträge mit dem Kläger darüber zu schließen, welche Rechtsfolgen eintreten sollten, wenn die Gemeinde selbst eingemeindet würde. Solche Verträge könnten nur durch sog. Eingemeindungsverträge zwischen den Beteiligten geschlossen werden. Um einen Vertrag dieser Art, der die Auseinandersetzung zwischen den beiden Beteiligten betrifft — wie er in RGZ. Bd. 133 S. 144 Gegenstand der Beurteilung des Reichsgerichts war — handelt es sich im vorliegenden Falle allerdings nicht. Es liegt vielmehr ein Vertrag vor, der mit der Auseinandersetzung als Folge der Eingemeindung nichts zu tun, sondern eine gesumdete Leistung zum Gegenstand hat, für welche zwei verschiedene Zeitpunkte als Fälligkeitstermin festgesetzt wurden; der eine wurde durch das Ausscheiden des Hirschparks aus dem Kreiskommunalverband bestimmt. Das Ausscheiden der ganzen Gemeinde aus diesem Verband war also nicht als Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld festgestellt. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß etwa bei dem in Rede stehenden Vertrage ein Mißbrauch formeller Rechte durch den Kläger in bezug auf den Zeitpunkt künftiger Eingemeindung vorläge; es bedarf also keiner Stellungnahme zu der Frage, was für Rechtsfolgen ein solcher Mißbrauch haben könnte. Wollte man das Ausscheiden des Hirschparks aus dem Kreiskommunalverband nicht als Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern entgegen dem Wortlaut des Vertrags als Bedingung der Verpflichtung auffassen, so wäre die

Rechtsslage keine andere. Das Wesen des Anspruchs wird dadurch nicht geändert.

Die Beklagte meint ferner, daß der Kläger die Absicht verfolge, die eingeklagte Forderung dem Auseinandersehungsverfahren zu ziehen. Es bestehe für den Kläger die Gefahr, daß im Verwaltungsstreitverfahren die Unterstützung des wichtigen Partantkaufes durch den Kreis für eine Selbstverständlichkeit erklärt werde, für die er nicht nachträglich einen Vorteil erstreben dürfe. Deshalb suche der Kläger im Zivilprozeß ein Urteil des Inhalts zu erlangen, daß die Forderung außerhalb des Auseinandersehungsverfahrens zu erfüllen und in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen sei. Das sei unzulässig. Das ordentliche Gericht habe nicht die Macht, den Umfang der Auseinandersehung mit bindender Wirkung für das Verwaltungsgericht zu begrenzen. Nicht einmal eine Feststellung der Forderung sei berechtigt; denn es fehle das Rechtsschutzinteresse an dieser Feststellung, da das Verwaltungsgericht berufen sei, alle im Auseinandersehungsverfahren auftauchenden Fragen selbst zu beurteilen. Außerdem sei es unstatthaft, aus dem einheitlichen Auseinandersehungsverfahren einen einzelnen Anspruch herauszugreifen und gesondert einzuklagen. Hierzu beruft sich die Beklagte auf die Ausführungen im RGRKomm. zu § 730 BGB.

Die Beklagte verkennt indes das Verhältnis einer Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch im ordentlichen Verfahren zu dem Auseinandersehungsverfahren, das sich an eine Eingemeindung anschließt. Zunächst ist zu betonen, daß es sich bei dieser Frage im Kern um die Abgrenzung des ordentlichen Rechtswegs gegenüber einem begrifflich nicht auf das Unterelbegefeß beschränkten Auseinandersehungsverfahren handelt, daß mithin § 549 BPO. der Prüfung dieser Frage nicht entgegensteht. Wie der Akt der Eingemeindung selbst, so sind auch seine Wirkungen öffentlichrechtlicher Natur (RGR. Bd. 68 S. 217; von Brauchitsch Verwaltungsgefese für Preußen 19. Aufl. Bd. 7 S. 186). Auch die Auseinandersehung gehört dem öffentlichrechtlichen Gebiet an (RGR. Bd. 133 S. 147). Sie steht nicht gleich der auf eine Vermögensaufteilung gerichteten privatrechtlichen Auseinandersehung. In erster Linie wird sie die Rechte und Pflichten betreffen, welche durch die Eingemeindung gemeinsame Rechten und Pflichten der beteiligten Kommunen geworden sind. Eine solche Auseinandersehung wird in der am

24. Januar 1929 (MinBl. f. d. inn. Verw. Sp. 95) erlassenen Dritten Anweisung zur Ausführung des — im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung kommenden — preußischen Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS. S. 211), — vgl. von Brauchitsch a. a. O. S. 755 unter 4 —, als Auseinandersetzung im engeren Sinne verstanden. Als Beispiele solcher kommunalen Gemeinsamkeiten, die einer Auseinandersetzung bedürfen, führt die genannte Anweisung die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel und einige andere Angelegenheiten an; sie weist aber zutreffend darauf hin, daß die Auseinandersetzung im engeren Sinne nicht den Zweck hat, die ex lege eingetretenen Rechtsfolgen der kommunalen Neugliederung festzustellen oder anders zu ordnen, als das Gesetz es vorsieht. Sie nimmt auf die Entscheidung des Reichsgerichts im Preuß. VerwBl. Bd. 30 S. 58 (= RGZ. Bd. 68 S. 370) dafür bezug, daß kommunale Rechte und Pflichten, die in einem bestimmten Gebiete wurzeln, kraft öffentlichen Rechts ohne weiteres auf diejenige Gemeinde übergehen, mit der das Gebiet vereinigt worden ist. Diese Wirkung würde auch ohne die angeführte Vorschrift in § 6 des Unterelbegesetzes und ohne die Vorschrift in § 3 Abs. 2 Schlusssatz der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. S. 155) eintreten, wo ausdrücklich gesagt ist: Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über (vgl. von Bitter Handwörterbuch der preußischen Verwaltung Bd. I, 2 S. 639).

Sodann hat aber die Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Gemeinwesen, wie die erwähnte Dritte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 mit Recht hervorhebt, die Aufgabe, erforderlichenfalls die Interessen der beteiligten Gemeinwesen in billiger Weise auszugleichen. Das entspricht der Regelung, wie sie in § 21 des Unterelbegesetzes getroffen ist, wonach die Auseinandersetzung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden hat. Die dabei zu erörternden Vermögensverhältnisse können auch privatrechtlicher Natur sein, weshalb sie die Erläuterung bei von Brauchitsch a. a. O. S. 26 zu § 5 RrD. als kommunalfiskalisch bezeichnet. Jedenfalls können auch die privatrechtlichen Interessen der beteiligten Gemeinden nach § 21 des Unterelbegesetzes von der

Auseinanderziehung berührt werden. Insofern ist es auch zutreffend, wenn die Vorschrift des § 5 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (G.S. S. 139), daß privatrechtliche Verhältnisse durch Veränderung der Kreisgrenzen nicht berührt werden, in jener Erläuterung im Sinne von privatrechtlichen Verhältnissen Dritter verstanden wird. Die entsprechende Vorschrift in § 3 der Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (G.S. S. 194) lautet denn auch: unbeschadet aller Privatrechte Dritter. Das ist der Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, der in dieser Vorschrift noch besonders kundgegeben ist. Die privatrechtlichen Belange der Beteiligten selbst können insofern berührt werden, als sie den Anlaß zu billigen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 21 des Unterelbefehses bieten können.

Mit beiden Arten der Auseinanderziehung, über die sowohl nach § 8 Abs. 2 des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) als auch nach § 3 der angeführten Landgemeinbeordnung und nach § 3 der angeführten Kreisordnung vom Bezirksauschuß vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist, hat die Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruchs im vorliegenden Rechtsstreit nichts zu tun. Über das rechtliche Bestehen oder Nichtbestehen eines privatrechtlichen Anspruchs ist nach § 13 GVG. von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden; diese Entscheidung ist für den Fall der Eingemeindung einer Gemeinde nicht etwa auf eine Verwaltungsbehörde übertragen. Vielmehr bildet dann die Entscheidung des ordentlichen Gerichts die Grundlage für die Auseinanderziehung, indem sie feststellt, was zu dem Vermögen gehört, über das eine Auseinanderziehung zu erfolgen hat. Ob das hier in Rede stehende Vermögensstück im Verwaltungsstreitverfahren im Rahmen des § 21 des Unterelbefehses Berücksichtigung finden kann oder muß, ist im ordentlichen Verfahren über das Bestehen des Privatrechts nicht zu entscheiden. Auch einer Verurteilung zur Leistung steht im vorliegenden Falle nichts entgegen. Würde der Klaganspruch im Verwaltungsstreitverfahren zum Anlaß eines Ausgleichs zwischen den Parteien genommen, so wäre Voraussetzung hierfür, daß sein Bestehen festgestellt wäre. Die Art der Berücksichtigung in jenem Verfahren würde sich verschieden gestalten, je nachdem ob der Anspruch erfüllt ist oder nicht. Die Parteien sind im vorliegenden Falle darüber einig, daß eine rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreit-

verfahren noch nicht ergangen ist. Keinesfalls wird durch die im jetzigen Rechtsstreit erfolgende Entscheidung der Stellungnahme des Verwaltungsgerichts vorgegriffen, wie sie ihm im Rahmen des Auseinanderfahrensverfahrens obliegt.